

Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 5. November 1924

Niederschrift

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger

Besitzer:

Direktor Ott (Lichtspielgewerbe)

Dr. Engel (Kunst und Literatur)

Dr. Mende (

Rötger (Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die
Zulassung des Bildstreifens

„Hutsch und die Erbschleicher“
(Gewandtheit gegen Tücke)

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

für Antragsteller der Geschäftsführer Schnittger und Rechtsanwalt Dr.
Bittermann.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde äusserte
sich der Vertreter des Antragstellers zur Sache. Er erklärte sich mit etwa
vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden. Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 30. Oktober 1924 -
Nr. 9235 - wird dahin abgeändert:

folgende Teile sind verboten:

In Akt V die Titel 6 und 8 sowie 10 (Brief) und die dazu gehörige
Bildfolge: Der Verbrecher öffnet eine Bodenluke und schießt auf die
In einem Sessel sitzende Puppe eines Mannes. Er legt sodann mittels
einer langen Stange einen Revolver neben den „Erschossenen“, um
einen Selbstmord vorzutäuschen. Länge 43,50 m.

II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

I. Gegen die Zulassung des Bildstreifens, auf dessen Inhaltsangabe verwiesen wird, hat der Vorsitzende mit der in der Niederschrift der Prüfstelle vom 30. Oktober 1924 enthaltenen, hiermit ebenfalls in Bezug genommenen Begründung Beschwerde erhoben und das Verbot des Bildstreifens beantragt. Der Antragsteller hat um Zurückweisung der Beschwerde gebeten.

II. Die auf den Verbotgrund der verrohenden Wirkung gegründete Amtsbeschwerde ist nur in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet. Von dem sonstigen Inhalt des Bildstreifens ist nach Ansicht der Film-Oberprüfstelle eine verrohende Wirkung nicht zu besorgen. Aus der Tatsache, dass Dick und Genossen ihr vermeintliches Recht mit den Mitteln roher Gewalt verfechten, kann ein Verbot des Bildstreifens nicht hergeleitet werden, denn die von ihnen verübten Gewalttaten und Verbrechen bilden weder Haupttitel des Bildstreifens noch ist in ihrer Darstellung eine Verherrlichung des Verbrechertums zu finden. Mit Recht beruft sich vielmehr der Vertreter des Antragstellers darauf, dass in diesem Bildstreifen die Verbrechenverübung nur Rahmen und Anlass bilde, für die Darstellung der Gesamtheit des Hauptdarstellers Hutsch. Endlich kann demgegenüber dem friedlichen Ausklang des Bildstreifens, durch den alle Unternehmungen der Verbrecher zu schanden werden, aus dem Fehlen einer Sühne allein die Berechtigung der Beschwerde nicht hergeleitet werden.

III. Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung, die gemäss §§ 12 des Lichtspielgesetzes, 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

gez. Dr. Seeger.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.